Crypto Market Index Fund

Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für alternative Anlagen“ mit besonderem Risiko für qualifizierte Anleger

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag September 2025

Der Crypto Market Index Fund ist ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Kategorie “übrige Fonds für alternative Anlagen” mit besonderem Risiko für qualifizierte Anleger, der in Crypto Assets, wie in Ziff. 9 des Prospektes und in § 8 des Fondsvertrages beschrieben, investiert. Die Risiken des Crypto Market Index Fund sind aufgrund der eingesetzten Anlagen nicht mit denjenigen von Effektenfonds vergleichbar. Der Fonds wird die Investitionen ohne Hebelwirkung tätigen, kann aber bei Liquiditätsengpässen vorübergehend insbesondere zur Bedienung von Rücknahmen 25% Kredit aufnehmen. Namentlich wird somit die Gesamtrisikoaussetzung der Anlagen maximal 125% des Nettoinventarwertes betragen. Dennoch ist die Volatilität der Crypto Assets sehr gross sowie birgt der Kauf und Verkauf der Crypto Assets grössere Settlement- und Gegenparteirisiken als bei traditionellen Anlagen. Die Anleger werden ausdrücklich auf die im Prospekt enthaltenen Risikohinweise aufmerksam gemacht. Personen, die in den Fonds investieren, müssen bereit und in der Lage sein, Kapitalverluste, einschliesslich eines Totalverlusts hinzunehmen.

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Anlagefonds

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des Crypto Market Index Fund wurde von der PvB Pernet von Ballmoos AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der AMINA Bank AG als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 20. September 2021 genehmigt.

1.2 Laufzeit

Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.

1.3 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Der vom Anlagefonds zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Depotbank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% aus ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Anlagefonds hat folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht melden-des Finanzinstitut.

FATCA

Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als «qualified collective investment vehicle (QCIV)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act)

«IGA Schweiz/USA» sowie Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code einschliesslich diesbezüglicher Erlasse gemeldet.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. April bis 31. März.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Deloitte, Pfingstweidstrasse 11, 8005 Zürich.

1.6 Anteile

Die Anteile repräsentieren fondsvertragliche Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und Ertrag der kollektiven Kapitalanlage. Die Anteile werden ausschliesslich buchmässig geführt. Lieferfähige Anteile können in Form einer Globalurkunde zu Handen eines schweizerischen Zentralverwahrers verurkundet werden bzw. ausgeliefert werden. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen:

A und I in CHF, EUR, USD

Zeichnungsbedingungen der Anteilsklassen:

A: Minimumzeichnung 1 Unit

I: Voraussetzung zur Zeichnung: ein Beratungs- oder Kooperationsvertrag mit der Fondsleitung oder dem Vermögensverwalter.

Sämtliche Anteilsklassen werden als wiederanlegende Anteilsklassen aufgesetzt. Die Thesaurierung wird im Rahmen des Fondsvertrages (§ 23) vorgenommen.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht kotiert.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Fondsanteile werden am vierten Bankwerktag einer Woche („Bewertungstag“, im Normalfall Donnerstag) ausgegeben. Zeichnungsanträge, die bis 12 Uhr (Schweizer Zeit) 6 Bankwerktage vor dem Bewertungstag bei der Depotbank erfasst worden sind (Cut-off-Zeit), werden auf der Basis des für diesen Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der Zeichnungsbetrag muss mit Valuta 4 Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag überwiesen werden.

Fondsanteile werden am vierten Bankwerktag einer Woche („Bewertungstag“, im Normalfall Donnerstag) zurückgenommen. Rücknahmeanträge, die bis 12 Uhr (Schweizer Zeit) 6 Bankwerktage vor dem Bewertungstag bei der Depotbank erfasst worden sind (Cut-off-Zeit), werden auf der Basis des für diesen Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt.

Der nach der Erstausgabe zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt („Forward Pricing“). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse resp. der Bewertungspreise der Anlagen einen Bankwerktag vor dem Bewertungstag (im Normalfall die Schlusskurse resp. Bewertungspreise vom Mittwoch) berechnet und in der Regel einen Bankwerktag nach dem Bewertungstag publiziert.

Keine Bewertung, Ausgabe oder Rücknahme findet an Feiertagen am Sitz der Fondsleitung oder der Depotbank (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie für Bewertungstage, an welchen 50% oder mehr der Anlagen des Anlagefonds nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziffer 4 des Fondsvertrages vorliegen. Im Falle eines Rückzahlungsaufschubes im Sinn von § 17 Ziffer 4 wird die Bewertung des Vermögens des Anlagefonds mit Schlusskursen oder Bewertungspreisen vorgenommen, die im Zeitpunkt des Wegfalls des Grundes für den Rückzahlungsaufschub ermittelt werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. einem deutlichen Rückgang der Marktliquidität oder ausgesetztem Handel von Portfoliopositionen, im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 10% des Fondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, welche nach den oben genannten Fristen bei der Depotbank eingehen, werden am folgenden Bewertungstag behandelt.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf 0.01 in der jeweiligen Referenzwährung der Anteilklasse gerundet.

Die Fondsleitung kann an weiteren Tagen den Nettoinventarwert eines Anteils ("nicht handelbarer NIW") berechnen, z.B. wenn der letzte Kalendertag eines Monats auf einen Feiertag fällt; solche nicht handel-

bare NIWs können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken (insbesondere zwecks Vergleich mit dem Referenzindex) oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.

Die Zahlung erfolgt in der Regel jeweils 6 Bankwerktage nach der Publikation des Nettoinventarwertes für den jeweiligen Bewertungstag (Valuta 6 Bankwerktage).

Der Ausgabepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, zuzüglich der Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen und zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Nebenkosten und der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, abzüglich der Nebenkosten, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen und abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Nebenkosten und der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12 ersichtlich.

Die Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.

1.9 Verwendung der Erträge

Die Thesaurierung der Erträge erfolgt jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres.

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds

1.10.1 Anlageziel

Crypto Assets gemäss § 8 Ziff. 1

Crypto Assets in Form von digitalen Werten, welche auf der Blockchain oder Distributed Ledger Technologie basieren. Crypto Assets dürfen weder an einen Basiswert gekoppelt sein, noch irgend-ein inhärentes Gegenparteien-/Emittentenrisiko beinhalten. Die Crypto Assets müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

Anlageziel

Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, die Wertentwicklung des Crypto Market Index 10 (der "Referenzindex") unter Anwendung der Nachbildungsstrategie (Replication) und in den ungefähren Gewichtungen des Referenzindexes abzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass der Anlagefonds nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling).

Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und den sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Anlagefonds, limitiertes Offering des Brokers sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Der Referenzindex ist ein Marktkapitalisierungsindex, der die Crypto Assets Performance messen soll. Der Referenzindex besteht aus max. 10 Crypto Assets mit den grössten Marktkapitalisierungen – mit gewissen Restriktionen was Art der Crypto Assets und Liquidität betrifft.

Dieser Index wird vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember jeden Jahres neu gewichtet und zusammengesetzt.

Der Anlagefonds wird quartalsweise an Änderungen in den Indexgewichtungen und Bestandteilen angepasst. Zusätzlich können Ereignisse innerhalb eines Quartals auftreten (z.B. relevante Veränderungen im Index selbst), die eine Neugewichtung und - zusammensetzung des Portfolios inner-halb des Quartals auslösen (Index Rebalancing).

Der Anlagefonds investiert nur in diejenigen Crypto Assets des Crypto Market Index, welche die Depotbank auch mittels ihrer «Offline-Lösung» («Cold Storage») lagern kann.

Unter dem Link https://www.AMINA.swiss/digital-custody-services/ publiziert die Depotbank auf ihrer Homepage sämtliche Crypto Assets, welche in ihrer „Offline-Lösung" („Cold Storage") gelagert werden können.

1.10.2 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Anlagefonds lautet wie folgt:

Die Fondsleitung kann dabei das Vermögen dieses Anlagefonds, nach Abzug der flüssigen Mittel, in die nachfolgenden Anlagen im Rahmen der festgelegten Grenzen investieren.

Das Vermögen des Anlagefonds wird zu diesem Zweck (nach Abzug der flüssigen Mittel) wie folgt investiert in:

1. Crypto Assets gemäss § 8 Ziff. 1 lit. e, die im Referenzindex vertreten sind bis zu 100%;
2. Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 1 lit. d. bis zu 30% in frei konvertierbaren Währungen.
3. Anlagen in Anlagefonds gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b, die ihr Vermögen in Geldmarktinstrumete von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff. 1 lit. c investieren, bis zu 20%.

Die Fondsleitung kann nicht Gewähr dafür bieten, dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

- Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren.
- Die Fondsleitung darf zur Befriedigung von Rücknahmebegehren für höchstens 25% des Vermögens des Anlagefonds Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen.

Belastung des Vermögens des Anlagefonds

- Die Fondsleitung darf im Rahmen der ordentlichen Verwaltung das Fondsvermögen mit Pfandrechten belasten oder zur Sicherung übereignen. Weder die Fondsleitung noch die Depotbank dürfen aber mehr als 60% des Vermögens des Anlagefonds verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
- Die Belastung des Anlagefonds mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung setzt keine Derivate ein.

Risikoverteilung (ansonsten wird auf §15 verwiesen)

1. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen. Diese Limite erhöht sich gegenüber der Depotbank von 20% auf 30%.

2. Für Anlagen in Crypto Assets gelten folgende Beschränkungen:

a) Maximal eine Anlage in ein Crypto Asset darf 50% des Fondsvermögens übersteigen.
b) Der Anlagefonds muss in mindestens 3 Crypto Assets investieren. Im Übrigen orientiert sich die Gewichtung der Crypto Assets der Gewichtung im Crypto Market Index.

1.10.3 Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung setzt keine Derivate ein.

1.10.4 Sicherheitsstrategie

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe und keine Pensionsgeschäfte und schliesst keine Geschäfte mit OTC-Derivaten ab, in deren Rahmen Sicherheiten entgegengenommen werden. Entsprechend verfügt die Fondsleitung über keine Sicherheitenstrategie.

1.10.5 Index

Die SIX Swiss Exchange AG ("SIX Swiss Exchange") ist die Berechnungsstelle vom Crypto Market Index. Die SIX Swiss Exchange war in keiner Weise an der Erstellung von irgend welchen an sie gemeldeten Informationen involviert und übernimmt keinerlei Gewährleistung und schließt jegliche Haftung (ob fahrlässig oder in anderer Weise) aus - einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Genauigkeit, Angemessenheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Eignung für einen beliebigen Zweck - in Bezug auf gemeldete Informationen oder in Bezug auf Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen im Crypto Market Index 10 oder seiner Daten. Jegliche Verbreitung oder Weitergabe solcher Informationen mit Bezug zu SIX Swiss Exchange ist verboten.

Folgende Merkmale kennzeichnen den Crypto Market Index 10 (weitere Details sind dem Rule Book der SIX Swiss Exchange AG zu entnehmen):

Das Universum wird durch alle Crypto-Assets definiert, die an den ausgewählten Crypto- Handelsplattformen gehandelt werden und die folgenden Kriterien erfüllen:
- Anwendung global konsistenter Datenstrukturen (z. B. Blockchain)
- Asset- und Token-Paare gegen USD, EUR oder JPY verfügbar
- An mindestens 2 zulässigen Börsenplätzen seit mindestens 3 Monaten notiert (außer im Fall der Aufteilung eines Indexbestandteils, bei dem beide Ketten teilnahmeberechtigt sind)
- Handel an einer Börse mindestens einmal am Tag
- Nicht in erster Linie um Anonymität zu wahren.
- Kein Index-Token, keine angehängten Münzen (USDT, Gold, etc .)
- Es existiert eine zuverlässige Hardware-Wallet-Lösung mit mehreren Unterschriften

Aufnahmekriterien in den Crypto Market Index 10

Die folgenden Mindestschwellenwerte gelten:
- Durchschnittliche Marktkapitalisierung > 1 Mrd. USD in den letzten 30 Tagen (letzte Kurszeiten im Umlauf)

• Durchschnittliche tägliche Liquidität > 5 Mio. USD in den letzten 30 Tagen (basierend auf Volumendaten von zugelassenen Börsen)

Per Juli 2021 erfüllen die folgenden Crypto Assets die Bedingungen und gelten damit als zulässige Crypto Assets:

- Bitcoin
- Bitcoin Cash
- Ethereum
- Litecoin
- Ripple/XRP
- Chainlink
- Polkadot
- Uniswap
- Cardano
- Dogecoin

Für die Investition stehen dem Anlagefonds nur diejenigen Indexbestanteile zur Verfügung, welche die Depotbank in ihrer «Offline Lösung» («Cold Storage») lagern kann. Eine Aufzählung dieser Crypto-Assets wird durch die Depotbank unter folgendem Link publiziert: https://www.AMINA.swiss/digital-custody-services/.

Indexzusammenstellung und Gewichtung

Die Crypto Assets, welche die obengenannten Kriterien erfüllen, werden absteigend nach Marktkapitalisierung sortiert. Alle Crypto Assets bis und mit Rang Nr. 10 werden in den Index aufgenommen. Die daraus resultierenden Komponenten im Crypto Market Index 10 werden nach Marktkapitalisierung gewichtet.

Periodische Überprüfung

Der Index wird quartalsweise überprüft und angepasst, sodass die entsprechend den Regeln verlangten Assets und Gewichte im Index reflektiert sind.

Publikation des Index

Der Index wird auf Bloomberg und Swiss Financial Instruments publiziert.

Zugelassene Börsen/Handelsplattformen

Eine Auswahl an Börsen wird getroffen, die für die Berechnung der Crypto Asset Kurse herangezogen wird. Eine zugelassene Börse muss folgende Kriterien erfüllen:

- Handel mit Crypto Assets versus einer der folgenden Währungen unterstützt: USD/EUR/JPY
- Der Zugang durch internationale Asset Manager ist sichergestellt
- Die Handelsplattform befindet sich in einem FATF (Financial Action Task Force)- oder Moneyval- Mitgliedstaat und unterliegt einer regulatorischen Kontrolle der GWG-Sorgfaltspflichen in der jeweiligen Rechtsordnung.
- Die Handelsplattform verfügt über eine API Anbindung, um Daten auf kontinuierlicher Basis zu beziehen, was Preise, Volumen und Zeitstempel beinhaltet
- Die Handelsplattform weist Stabilität in der operativen Tätigkeit vor und ist seit mindestens 18 Monaten operativ
- Die Handelsplattform besitzt einen signifikanten Marktanteil am globalen Volumen des Crypto Asset Markts
- Informationen über die Handelsplattform sind in Englisch verfügbar. Dazu gehören auch deutliche Aussagen zur Domizilierung und Jurisdiktion der Börse
- Die Handelsplattform weist ein nachhaltiges Geschäftsmodell auf, e.g. Umsatzströme durch Handelsgebühren

Berechnung des Index

Der Index wird minütlich berechnet und publiziert.

1.10.6 Crypto Assets sowie deren Markt

Durch kryptographisch abgesicherte Protokolle und dezentrale Datenhaltung ermöglichen Crypto Assets einen digitalen Zahlungsverkehr ohne Zentralinstanzen wie etwa Banken. Zusätzlich erlauben einige Blockchains die Programmierung von Smart Contracts (vgl. Eintrag «Smart Contracts» im Glossar). Dabei repräsentiert der Besitz eines privaten Schlüssels das Eigentum von kryptographisch verschlüsseltem Guthaben in einer Blockchain. In der Regel wird eine vorher festgelegte Anzahl an Crypto Asset Einheiten durch das gesamte System gemeinschaftlich erzeugt, wobei die Rate vorher festgelegt und veröffentlicht bzw. durch den kryptographischen Modus der Erzeugung limitiert ist.

Damit besteht ein wesentlicher Unterschied der meisten Crypto Assets zum alltäglich geläufigen Geld/Fiatgeld darin, dass eine einzelne Partei grundsätzlich nicht alleine in der Lage ist die Produktion von Währungseinheiten zu beschleunigen, zu beeinträchtigen oder in irgendeiner Weise wesentlich zu missbrauchen. Crypto Assets benötigen keine Zentralbanken und unterstehen insofern keiner Behörde oder sonstigen Organisation. Durch ihren dezentralen Aufbau besitzen Crypto Assets damit im Gegensatz zum Fiatgeld in der Regel keinen Single Point of Failure, der die Währung gefährden oder auch nur manipulieren könnte.

Insgesamt haben Crypto Assets, so wie das heute vorherrschende Zentralbankgeld ausser dem Gebrauchswert keinen besonderen eigenen oder inneren (intrinsischen) Wert. Dieser entsteht nur durch die Akzeptanz zwischen Handelspartnern (Zahlern, Beziehern), welche sich aus den Nutzungsmöglichkeiten und den daraus resultierenden Vorteilen ergibt.

Der Wert einzelner Crypto Assets basiert auf dem vorhandenen Angebot und der Nachfrage. Die hohe Nachfrage entsteht aufgrund des gegenwärtigen und antizipierten Nutzens.

Der Nutzen in Crypto Assets und mit ihnen der darunterliegenden Blockchain-Technologie liegt in der Tatsache, dass Intermediäre zu einem grossen Teil überflüssig werden können. Naheliegende, betroffene Industrien sind Finanzdienstleistungen (Zahlungen, Börsen), Regierungen (Wahlen, Anti-Korruption), Pharma & Nahrungsmittel (Nachverfolgung Wertschöpfungskette), Versicherung (nachverfolgen von versicherten Ereignissen).

Im Nachfolgenden werden (nach Marktkapitalisierung) Kryptowährungen gemäss www.coinmarketcap.com beschrieben:

I. Bitcoin

Bitcoin ist das erste Crypto Asset und wird oft als virtuelle Währung verstanden. Der typische Einsatzbereich von Bitcoin ist der Peer-to-Peer Zahlungsverkehr – ohne die Intermediation einer Bank – oder die Wertaufbewahrung. Auf der ganzen Welt werden Bitcoin-ATMs aufgestellt und zunehmend mehr Geschäfte akzeptieren Bitcoin. Bitcoin geniesst von allen Crypto Assets die grösste mediale Aufmerksamkeit, ist bei Individuen am weitesten verbreitet und besitzt von allen Crypto Assets die grösste Marktkapitalisierung.

II. Ethereum/Ether

Ethereum ist eine Blockchain, auf welcher Smart Contracts laufen gelassen werden können. Smart Contracts entsprechen in ihrem Grundsatz Programmiercode, der Operationen an Konditionen knüpft (eine Option könnte beispielsweise als Smart Contract programmiert werden). Durch die Ausgestaltung der Smart Contracts auf der Ethereum Blockchain wird der Vertrag bei einem Trigger Event automatisch ausgelöst, was den Bedarf nach Intermediären und Friktionen

minimiert. Als Steigerung können ganze dezentralisierte Applikationen auf der Ethereum Blockchain ausgeführt werden. Ether, das Crypto Assets, wird benötigt, um den Programmiercode auf der Ethereum Blockchain laufen zu lassen. Es kann als Benzin für den Motor (die Blockchain) verstanden werden. Bei steigender Nutzung (mehr Programmiercode) der Blockchain, steigt der Wert von Ether. Ethereum wird bereits von einer Vielzahl an Unternehmen unterstützt und erprobt[1].

III. Bitcoin Cash

Bitcoin Cash ist das Produkt der Hard Fork von Bitcoin am 1. August 2017. In diesem Zusammenhang wurde der Programmiercode der Bitcoin-Blockchain verändert, dessen Änderungen allerdings nicht von allen unterstützt. Da bei Blockchains niemand zentral zu entscheiden vermag, koexistieren beide Blockchains mit den entsprechenden Crypto Assets[2]. Bitcoin Cash besitzt im Vergleich zum regulären Bitcoin eine grössere Transaktionskapazität und hat ansonsten mit Bitcoin identische Attribute.

IV. Litecoin

Litecoin ist wiederum ein Peer-to-Peer Zahlungsmittel – sehr ähnlich zu Bitcoin. Im Gegensatz zu Bitcoin besitzt Litecoin unter anderem eine viermal so schnelle Blockgenerierung, was dazu führt, dass Transaktionen viermal so schnell abgewickelt werden können. Auch kann dadurch ein höheres Transaktionsvolumen abgewickelt werden. Im Gegenzug dafür wächst die Litecoin Blockchain, also die Anzahl Datenblöcke, viel schneller, was gewisse Nachteile mit sich bringt.

V. Ripple/XRP

XRP ist das Zahlungsmittel welches auf der XRP Ledger, einer verteilten Datenbank, benutzt werden kann. Die digitale Zahlungsplattform RippleNet, welche XRP einsetzt, wird von der Firma Ripple geführt. Der XRP Ledger, die unterliegende Technologie Plattform, ist wiederum open-source. Die Zahlungsplattform hat das Ziel, monetäre Transaktionen auf einer globalen Ebene in Echtheit und unmittelbar abbilden zu können und so ein Echtzeit Abwicklungssystem zu schaffen.

VI. Chainlink

Chainlink ist ein dezentrales Orakel-Netzwerk. So sollen Daten aus der physischen Welt mit der Blockchain verbunden werden können um diese Daten dann in Smart Contracts nutzen zu können. Der LINK Token wird dabei dazu benutzt, die Node Operatoren zu bezahlen. Datenprovider haben einen Anreiz, akkurate Informationen zu liefern, in dem ein Reputations-System hinzukommt, welches die Anzahl zu erhaltende Token bestimmt.

VII. Polkadot

Polkadot hat das Ziel, die Interoperabilität zwischen verschiedenen Blockchains zu ermöglichen und so der Rahmen für alle Blockchains zu werden. Es sollen verschiedene unabhängige Blockchains miteinander verbunden werden können und Informationen und Transaktionen zwischen diesen Netzwerken auf eine sichere Weise ausgetauscht werden.

VIII. Uniswap

Uniswap ist eine dezentrale Börse, welche auf der Ethereum Blockchain läuft. Dies ermöglicht den On-Chain handel von Crypto Assets über automatisiertes Market Making. Uniswap ist ein Teil von DeFi (decentralised finance) und ermöglicht den Handel von Crypto Assets ohne Intermediär, in dem Transaktionen On-Chain und mit automatisiertem Market Making abgewickelt

[1] https://entethalliance.org/

[2] Beide Blockchains sind Verbesserungen gegenüber der Bitcoin-Blockchain vor dem 1. August 2017. Die Verbesserungen knüpfen lediglich an unterschiedlichen Punkten an.

werden, was die Notwendigkeit von Intermediären weiter verringert. Der UNI Token ist dabei als ERC-20 Token ausgestaltet und dient als Governance-Token.

IX. Cardano

Cardano hat das Ziel, eine Smart Contract Plattform zu werden, die die Limitierungen bestehender Plattformen überwinden kann. Dabei befindet sich Cardano noch in der Entwicklungsphase. Cardano verwendet dabei bereits jetzt Proof-of-Stake (PoS). Mit dem nächsten Upgrade sollen dann auch Smart Contract Aktivitäten aktiviert werden können.

X. Dogecoin

Dogecoin ist ein Meme Crypto Asset und existiert seit Ende 2013. Dogecoin hat ein inflationäres Angebotsmodell, wobei mit jedem Block 10'000 DOGE emittiert werden. Ein neuer Block wird durchschnittlich jede Minute generiert. Dogecoin verwendet Proof-of-Work (PoW) und ist ursprünglich eine Fork von Litecoin, womit sich die Eigenschaften Blockchain nahe an Bitcoin und Litecoin anlehnen.

Der Crypto Asset Markt unterscheidet sich in einigen Aspekten von den traditionellen Finanzmärkten und ist durch folgende Merkmale charakterisiert:

Grundsätzlich müssen, um auf einem Handelsplatz handeln zu können, Investoren ein Konto direkt beim Handelsplatz eröffnen. Im Anschluss an die Kontoeröffnung muss Geld an die Bank des Handelsplatzes überwiesen werden, bevor eine Transaktion initiiert, respektive eine Order platziert werden kann. Es existieren keine Clearinghäuser, die das Settlement-Risiko übernehmen.
Weltweit gibt es zahlreiche Handelsplätze (schätzungsweise mehrere 100), wobei sich der Grossteil der Liquidität auf die grössten Handelsplätze konzentriert. Die Handelsplätze weisen Grundfunktionen wie ein Order-Buch und eine Matchmaking-Engine auf. Viele weitere Standardfunktionen wie Ordertypen, APIs, Circuit Breakers und andere sind nicht überall verfügbar.
Die Crypto Asset Handelsplätze sind derzeit meist noch nicht vollumfassend reguliert, was auch darauf zurück zu führen ist, dass bestehende Regulierungen nicht auf Crypto Assets-Handelsplätze übertragen werden können oder die Umsetzung unklar ist und somit zuerst bestehende Regulierungen angepasst oder neue Regulierungen geschaffen werden muss (wie beispielsweise in Japan im September 2017, in New York oder Liechtenstein geschehen).

1.10.7 Liquidität Crypto Assets

Handelsvolumina der sich im Fonds befindlichen Crypto Assets sind auf der Homepage cryptowat.ch ersichtlich.

1.10.8 Handel, Abwicklung, Speicherung Crypto Assets

Beim Kauf und Verkauf von Crypto Assets ist der Geldfluss von der Lieferung der Crypto Assets entkoppelt. Das Prinzip „Lieferung gegen Zahlung“ kann im Gegensatz zum Handel mit Wertpapieren nicht mit allen Gegenparteien angewendet werden. Aufgrund des nachfolgend dargelegten zeitintensiven Abwicklungszyklus, handelt der Fonds mit einem Principal und einer Depotbank, die beide in derselben juristischen Person eingebettet sind (Depotbank). Ein Principal handelt im Gegensatz zu einem Agent in eigenem Namen und ist somit nicht nur Vermittler.

Für den Fonds unterscheidet die Depotbank zwischen zwei verschiedenen Arten von Wallets, auf denen Crypto Assets lagern, die beide über ein multiples Signaturverfahren verfügen:

- Crypto Currency Account (CCA): Das CCA dient nur zur Abwicklung von Handelstransaktionen und nicht zur Aufbewahrung von Crypto Assets. Die online Lösung verfügt über kryptografische Adressen im Namen des Principals und ist bilanztechnisch nicht segregiert. Das CCA wird im-

mer dann gebraucht, darüber Transaktionen abzuwickeln. Sobald die Transaktionen abgewickelt sind, werden die Crypto Assets auf die segregierten Konti (Digital Custody Cold) , d.h. im Namen des Fonds geführten kryptografischen Adressen, transferiert werden oder im Falle eines Verkaufs von Crypto Asset, auf ein Fiatkonto übertragen.

- Digital Custody Cold (Cold Storage): Die offline Lösung verfügt über kryptografische Adressen im Namen des Principals, ist aber bilanztechnisch von der Depotbank segregiert. Zusätzliche physische Elemente schützen den Zugang zu den kryptografischen, privaten Schlüsseln.

Die Depotbank stellt der Fondsleitung pro Crypto Asset und Digital Custody Solution Cold eine separate kryptographische (öffentliche) Adresse zur Verfügung. Die Fondsleitung hat somit die Möglichkeit, die Vermögenspositionen mittels eines "Blockexplorers" auf der Blockchain jederzeit zu verifizieren. Damit gilt das Fondsvermögen, vom Vermögen der AMINA Bank AG, als segregiert.

Die Crypto Assets werden segregiert von anderen Vermögenswerten im Namen der Fondsleitung bei der Depotbank gelagert.

Die Crypto Vermögenswerte auf der kryptographischen (öffentlichen) Adresse des CCA's (Sammelverwahrung) sind aus technischen Gründen im Namen der AMINA Bank AG, aber im Auftrag des Fondsleitung bzw. der jeweiligen kollektiven Kapitalanlage, gelagert. Intraday, und damit sehr kurzfristig, werden die Positionen nach Abschluss der jeweiligen Transaktion wieder der betreffenden kollektiven Kapitalanlage zugewiesen (sprich segregiert). Trotz der Verwendung des CCA für die Durchführung der Handelsaktivitäten lassen sich die jeweiligen Positionen jederzeit eindeutig einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage zuordnen.

Die Fondsleitung oder der Vermögensverwalter erteilt Handelsaufträge für den Kauf oder Verkauf von Crypto Assets direkt dem Principal und Transferinstruktionen der Depotbank. Einem Verkauf muss ein Transfer ins CCA vorausgehen. Der Transfer von Digital Custody Cold in CCA benötigt 2 bis 3 Stunden.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7-15 des Fondsvertrags) ersichtlich.

1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 0.01 gerundet.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Verwaltungskommission von jährlich maximal 2.5% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds in Rechnung (Verwaltungskommission pro Anteilsklasse vgl. unten stehende Tabelle), die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird („Verwaltungskommission", inkl. Vertriebskommission). Die Fondsleitung legt offen, wenn sie Rückvergütungen an Anleger und/oder Entschädigungen für die Vertriebstätigkeit gewährt. Der effektiv angewandte Satz pro Anteilsklasse ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Tabelle Verwaltungskommission pro Anteilsklasse:

Anteilsklasse:	Verwaltungskommission:
A	maximal 2,5% p.a. des Nettoinventarwertes
I	maximal 2.00% p.a. des Nettoinventarwertes

Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 1.00% des Nettoinventarwertes des Fondsvermögens, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird („Depotbankkommission“).

Der effektiv belasteten Gebühren sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

1.12.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

	2023:	2024:	2025:
• Klasse „A (CHF)“:	4.35%	3.69%	
• Klasse “A (USD)“:	4.19%	3.64	

Es ist für beide Klassen keine Performance Fee angefallen.

1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertrieb-stätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Fondshandelsplattformen und/oder Handelssystemen welche die Möglichkeit zur Zeichnung von Fondsanteilen bieten
- Organisation von Informationsveranstaltungen
- Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
- Herstellung von Marketingmaterial
- Ausbildung von Vertreibern
- Alle anderen Aktivitäten mit der Absicht, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Fondsanteile zu fördern

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die An-leger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktepalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.
- Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Die Ausgabekommission zu Gunsten Fondsleitung und Vertrieb liegt bei maximal 3.00%.

Die Rücknahmekommission zu Gunsten Fondsleitung und Vertrieb liegt bei maximal 3.00%.

Nebenkosten zugunsten des Fondsvermögens, die dem Fonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. dem Verkauf von Anlagen erwachsen (§ 17 Ziff. 2 des Fondsvertrags)

Zuschlag zum Inventarwert	max. 1.5%
Abzug vom Inventarwert	max. 1.5%

1.12.5 Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

1.12.6 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile (“soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten “soft commissions“ geschlossen.

1.12.7 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.13 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag und die Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.14 Rechtsform des Anlagefonds

Der Anlagefonds ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Übriger Fonds für alternative Anlagen" für qualifizierte Anleger gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.15 Die wesentlichen Risiken

Die Anleger werden im Hinblick auf den Anlagefonds auf die folgenden Risikofaktoren hingewiesen. Diese Liste ist nicht als ausschliessliche Auflistung der die Anlagen des Anlagefonds beeinflussenden Risikofaktoren zu betrachten.

Anlagerisiken

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Anlageergebnisse schliessen. Die Preise der Anteile und deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und ein Anleger wird unter Umständen den vollständigen Anlagebetrag nicht zurückerhalten. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Anlagefonds sein Anlageziel erreicht oder ein Anleger den vollen in den Anlagefonds investierten Anlagebetrag zurückerhält. Der Wertzuwachs und die Erträge des Anlagefonds basieren auf dem Wertzuwachs und den Erträgen der von ihnen gehaltenen Crypto Assets abzüglich aufgelaufener Aufwendungen und massgeblicher Kosten. Daher kann die Rendite des Anlagefonds in Abhängigkeit von Änderungen dieses Wertzuwachses bzw. dieser Erträge schwanken.

Indexnachbildungsrisiken – Tracking Error

Der den Crypto Market Index 10 nachbildende Anlagefonds versucht zwar, die Wertentwicklung seines Referenzindex mithilfe einer Nachbildungs- oder Optimierungsstrategie nachzubilden. Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass er eine perfekte Nachbildung erzielt, weil der Anlagefonds potentiell einem verhältnismässig grossem Risiko eines Tracking Error ausgesetzt ist, bei dem es sich um das Risiko handelt, dass die Renditen vom Crypto Asset Index nicht genau nachgebildet werden können. Dieser Tracking Error kann sich aus dem Unvermögen ergeben, die genauen Bestandteile des Referenzindexes zu halten, beispielsweise wenn kleinere Bestandteile illiquide sind und/oder wenn die Vorschriften ein Engagement in den Bestandteilen des Referenzindexes einschränken sowie wenn aufgrund der im Prospekt beschriebenen für Crypto Assets spezifische Settlement-Zyklen Anlagen im Anlagefonds nicht nahe genug am Bewertungszeitpunkt gekauft oder verkauft werden können. Zu Liquiditätszwecken kann der Anlagefonds einen Teil seines Nettovermögens in bar halten, und diese Barbestände werden nicht entsprechend den Bewegungen des Referenzindex steigen oder fallen.

Optimierungsstrategie (Optimized sampling)

Für den Anlagefonds ist es unter Umständen nicht praktikabel oder kosteneffizient, den jeweiligen Referenzindex mit sämtliche Bestandteile des Indizes nachzubilden. Der Anlagefonds kann Optimierungstechniken einsetzen, um die Wertentwicklung seines Referenzindex abzubilden. Zu den Optimierungstechniken kann es gehören, eine strategische Auswahl einiger (statt aller) Anlagen zu treffen, die im Crypto Market Index 10 enthalten sind, Anlagen in anderen Verhältnissen als im Crypto Market Index 10 zu halten. Der optimierende Anlagefonds kann möglicherweise einem Tracking-Error-Risiko ausgesetzt sein.

Dabei handelt es sich um das Risiko, dass die Rendite des Crypto Market Index 10 nicht genau nachbildet.

Marktrisiken – hohe Volatilität

Der Anlagefonds investiert in Crypto Assets, welche eine sehr hohe Volatilität haben. Sollten das Vertrauen in die Blockchain-Technologie, politische Unsicherheiten, fiskalpolitische Massnahmen, Devisenrestriktionen oder Gesetzesänderungen den Markt kurz- und/oder langfristig entgegensetzt zur Prognose bewegen, kann dies den Wert der eingegangenen Engagements und deren Erträge negativ beeinflussen.

Auf Stufe individueller Crypto Assets ist insbesondere das Risiko der Obsoleszenz hervorzuheben, das aus der darunterliegenden Technologie, der Blockchain, entspringt: Dies ist das Risiko, dass ein «neues» Crypto Assets lanciert wird, welches dem «alten» Crypto Assets in allen Aspekten überlegen ist. In diesem Fall würde das «alte» Crypto Assets seine Daseinsberechtigung verlieren und rapidem Kursverfall unterliegen. Dieses Risiko ist bei den grössten Crypto Assets vergleichsweise gering.

Gegenparteirisiken

Der Handel mit Crypto Assets erfolgt derzeit grösstenteils über unregulierte Gegenparteien wie Börsen, Handelsplätzen und Broker. Gegenparteien ohne staatliche Aufsicht sind anfälliger auf Betrug, Hackerangriffe, operationelles oder finanzielles Versagen, Konkursszenarien wegen fehlendem Riskmanagement etc. Dieses Risiko ist relevant für den Crypto Assets Fonds, da bei der Ausführung von Transaktionen im Rahmen des Investitionsprozesses Geld bei den Börsen resp. bei deren Hausbanken gehalten wird.

Liquiditätsrisiken

Die Liquidität von Crypto Assets kann eng begrenzt sein und ist über mehrere Handelsplätze weltweit verteilt. Dies hat zur Folge, dass die Fondsleitung unter gewissen Umständen eine Position nur mit erheblichen Schwierigkeiten verkaufen kann resp. diese zeitlich gestaffelt über mehrere Handelsplätze verkaufen muss oder gar nicht mehr verkaufen kann, falls kein Handel mehr stattfindet. In solchen Situationen können Anlagen des Anlagefonds nur mit einem Verlust verkauft werden. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Finanzinstrumente dekotiert werden.

Aufgrund des jungen Marktes sind Preisdifferenzen für ein Crypto Assets an verschiedenen Handelsplätzen festzustellen. Die Fondsleitung kann aufgrund einer Rücknahmeabwicklung und der Gesamtliquidität weltweit gezwungen sein, an mehreren Handelsplätzen Verkäufe oder Käufe von Crypto Assets zu tätigen, was einen negativen Einfluss auf die Performence des Anlagefonds zur Folge hat.

Operationelle Risiken

Die Aktivitäten der Fondsleitung resp. des Anlageverwalters stützen sich auf die Verfügbarkeit von Datenfluss- und Kommunikationssystemen, welche von ihr und von den anderen am Anlageprozess beteiligten Parteien benutzt werden. Sollten diese Systeme temporär ausfallen, gänzlich zusammenbrechen oder der Handel in durch den Fonds gehaltenen Anlagen aufgrund technischer oder politischer Probleme ausgesetzt oder eingestellt werden, besteht die Gefahr, dass das Risikomanagement nicht vollständig umgesetzt werden kann oder gänzlich ausfällt. Dadurch kann der Fonds im Voraus nicht bestimmbaren substantiellen Risiken und Verlusten ausgesetzt sein.

Die Unveränderlichkeit der Blockchains, die den Crypto Assets zugrunde liegen, führt zu zusätzlichen operationellen Risiken: Werden Crypto Assets an eine falsche Wallet Adresse geschickt, sind sie unwiderruflich verloren. Hinzu kommen IT- und Systemrisiken, die mit der digitalen Natur der Crypto Assets einhergehen. Um diesen Risiken vorzubeugen, wird eine dedizierte Verwahrlösung (Software & Hardware) eingesetzt, welche die Private Keys – diese geben Zugang zu den Crypto Assets – verwahren. Die dabei eingesetzte Software & Hardware und die entsprechenden Backup-Lösungen werden in gesicherten Räumen durch eine Schweizer Bank sowie weiteren Schweizer Firmen betrieben und der Zugriff auf die Crypto Assets unterliegt dem Vieraugen-Prinzip analog zum Interbank - Zahlungsverkehr. Diebstahl und Manipulationen an der Hardware oder den physischen Sicherheitsvorkehrungen können nicht ausgeschlossen werden, womit das Risiko einer Entwendung von Crypto Assets nicht ausgeschlossen werden kann.

Abwicklungsrisiko

Beim Handel mit Crypto Assets ist je nach Gegenpartei kein „Lieferung gegen Zahlungs- Geschäft" möglich. Der Handels- und Abwicklungsprozess wird unten in Kapitel 11 beschrieben. Da verschiedene Parteien und deren Banken, resp. Korrespondenzbanken in den Handels- und Abwicklungsprozess involviert sind, können (Teil-) Ausfälle oder verspätete Instruktionen/Überweisungen einzelner Parteien oder deren Banken resp. Korrespondenzbanken zu Verzögerungen bei der Abwicklung von Transaktionen oder Teil- resp. Totalverlusten auf den Transaktionsbeträgen führen. Korrespondenzbanken können ihre Geschäftsbeziehung auch ganz einstellen.

Aufgrund der fehlenden Clearingstellen ist kein Zug um Zug Geschäft möglich.

Das führt zum Risiko, dass trotz erfolgter Zahlung seitens des Anlagefonds die entsprechenden Crypto Assets verspätet, teilweise oder gar nicht geliefert werden. Auch kann das Risiko von Fälschungen oder Diebstahl aufgrund der Beschaffenheit der Crypto Assets nicht ausgeschlossen werden

Kostenrisiko

Aufgrund der beschränkten Anzahl Anbieter, welche Transaktionen in Crypto Assets abwickeln können oder wollen, kann es vorkommen, dass solche Anbieter eine Entschädigung (Kommissionen) für ihre Dienstleistungen verlangen, die deutlich über den Entschädigungen für die Abwicklung von herkömmlichen Wertpapiertransaktionen z.B. mit Aktien oder Obligationen liegen.

Technologische Risiken

Crypto Assets basieren auf einer neuen Technologie – der Blockchain. Wie im Prospekt erläutert, wird dieser Technologie ausserordentlich disruptives Potenzial zugeschrieben, aber neue Technologien besitzen auch neue Risiken: Die einem Crypto Assets zugrundeliegende Blockchain könnte fehlerhaft sein und somit gehackt werden, was zu dem Verlust von Crypto Assets führten kann. Durch die Beschränkung auf die grössten Crypto Assets versucht die Fondsleitung dieses Risiko zu minimieren.

Währungsrisiken

Der Anlagefonds hat den Wechselkurs von Crypto Assets zu der entsprechenden Basiswährung des Anlagefonds als Exposure. Bestimmte Anteilsklassen sind in einer anderen Währung als der Basiswährung des Anlagefonds, dem USD, denominiert. Daher können Veränderungen der Wechselkurse den Wert einer Anlage und/oder gewissen Anteilsklassen beeinflussen. Dieses Risiko wird nicht mit mittels FX Heding minimiert.

Konzentration der Anlagen / Risikostreuung

Die Fondsleitung investiert in die Bestandteile des Crypto Market Index. Aufgrund der Regeln seiner Zusammensetzung kann es zu hohen Konzentrationen in einzelne Crypto Assets kommen. Dieses Anlageverhalten erhöht die Volatilität des Anlagefonds und damit dessen Verlustrisiko.

Finanzmärkte, Gegenparteien und Dienstleistungserbringer

Der Anlagefonds kann sich Gesellschaften des Finanzsektors gegenüber sehen, die entweder als Dienstleistungserbringer oder als Gegenpartei für Crypto Assets Transaktionen agieren. In Zeiten extremer Marktbewegungen können solche Gesellschaften von ungünstigen Entwicklungen betroffen sein, die sich wiederum negativ auf die Renditen des Anlagefonds auswirken können. Regulatoren

und Selbstregulierungsorganisationen sowie Handelsplätze sind berechtigt, im Falle von Notsituationen in den Finanzmärkten, aussergewöhnliche Massnahmen zu ergreifen. Die Auswirkungen zukünftiger regulatorischer Massnahmen auf die Gesellschaften können erheblich und ungünstig sein.

Rechtliche und regulatorische Risiken
Der Anlagefonds hat die jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Beschränkungen und Gesetzesänderungen, die sie, die Anteile oder die Anlagebeschränkungen betreffen, einzuhalten, wodurch u. U. eine Änderung der Anlagepolitik und der Anlageziele eines Fonds und/oder die Neuausrichtung oder Beendigung einer entsprechenden Politik bzw. entsprechender Ziele notwendig ist. Das Vermögen des Anlagefonds, die Crypto Assets, die der Fonds erwirbt, können ebenfalls Änderungen von Gesetzen und Vorschriften und/oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterliegen, die ihren Wert und/oder ihre Liquidität beeinflussen können oder in irgendeiner Weise eine Neuausrichtung oder Beendigung erforderlich machen.

Politische und wirtschaftliche Faktoren
Die Wertentwicklung der Anteile bzw. die Möglichkeit zu deren Erwerb, Verkauf oder Rücknahme kann durch konjunkturelle Veränderungen und Unsicherheitsfaktoren wie z. B. politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, die Auferlegung von Beschränkungen beim Kapitalverkehr und Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften nachteilig beeinflusst werden.

Regulatorische Änderungen
Der Prospekt wurde im Einklang mit den derzeit geltenden Rechtsvorschriften erstellt. Es ist nicht auszuschließen, dass sich zukünftige rechtliche und regulatorische Änderungen auf den Anlagefonds sowie dessen jeweilige Anlageziele und Anlagepolitik auswirken. Durch neue oder geänderte Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen kann die Möglichkeit eines Fonds, in bestimmte Instrumente anzulegen oder bestimmte Transaktionen einzugehen, untersagt oder wesentlich beschränkt werden. Ferner kann dem Anlagefonds dadurch die Möglichkeit genommen werden, Transaktionen oder Dienstleistungsverträge mit bestimmten Rechtssubjekten einzugehen. Dies kann die Fähigkeit des Anlagefonds zur Verfolgung seiner Anlageziele und Anlagepolitik beeinträchtigen. Die Einhaltung solcher neuen oder geänderten Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen kann außerdem zu höheren Aufwendungen beim Anlagefonds führen und eine Restrukturierung des Anlagefonds erforderlich machen, um die Einhaltung der neuen Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Bei einer solchen Restrukturierung (sofern möglich) fallen unter Umständen Restrukturierungskosten an. Ist eine Restrukturierung nicht möglich, kann eine Schließung des Anlagefonds notwendig sein.

OBEN STEHENDE LISTE ENTHÄLT KEINE ABSCHLIESSENDE AUFZÄHLUNG ALLER ANLAGERISIKEN VON ANLAGEFONDS.

DIE FONDSLEITUNG IST DURCH EINE STRIKTE ÜBERWACHUNG DER EINZELNEN ANLAGEN BESTREBT, VON IHNEN ERKANNTE RISIKEN SO WEIT ALS NACH IHRER AUFFASSUNG KOMMERZIELL SINNVOLL ZU REDUZIEREN.

PVB PERNET VON BALLMOOS AG EMPFIEHLT ALLEN ANLEGERN, NUR EINEN GERINGFÜGIGEN TEIL IHRES PORTFOLIOS IN ANTEILEN DES ANLAGEFONDS ZU HALTEN. DIE ANLEGER WERDEN DARAUF AUFMERKSAM GEMACHT, DASS EINE INVESTITION IN DEN ANLAGEFONDS ALS EIN LANGFRISTIGES ENGAGEMENT ZU BETRACHTEN IST, DAS GEWISSEN WERTSCHWANKUNGEN UNTERWORFEN SEIN KANN.

DIE VORSTEHENDEN RISIKOHINWEISE STELLEN KEINE VOLLSTÄNDIGE ERLÄUTERUNG SÄMTLICHER MIT DIESER ANLAGE VERBUNDENEN RISIKEN DAR. INTERESSIERTEN ANLEGERN WIRD GERATEN, VOR EINER ENTSCHEIDUNG ZUGUNSTEN EINER ANLAGE IN DIESEM ANLAGEFONDS DEN GESAMTEN PROSPEKT EINSCHLIESSLICH ALLER ANHÄNGE ZU LESEN UND SICH VON EIGENEN UNABHÄNGIGEN FACHLEUTEN BERATEN ZU LASSEN.

1.16 Liquiditätsmanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität des Anlagefonds im Rahmen der Strukturierung und Auflegung, und danach jeweils grundsätzlich monatlich. Bei der Beurteilung werden verschiedene Szenarien analysiert und Kriterien berücksichtigt, u.a. Diversifikation und Grösse des Anlagefonds, Fungibilität der Anlagen, Charakteristik des fondspezifischen Anlagemarktes, Marktelastizität und Markttiefe der Märkte, in die der Anlagefonds investiert. Für gewisse Anlageklassen mit beschränkter Liquidität oder beschränkt verfügbaren Marktinformationen (z.B. Immobilien, Hypotheken, alternative Anlagen) können diese Analysen in längeren Abständen erfolgen und die beigezogenen Kriterien können sich unterscheiden. Die Fondsleitung dokumentiert die Ergebnisse dieser Analysen und definiert und implementiert im Bedarfsfall geeignete Massnahmen, um allfällige Liquiditätsrisiken zu begrenzen. Die Faktoren, welche einen Einfluss auf das Liquiditätsrisiko haben, können sich laufend verändern, manchmal auch in unerwarteter und erheblicher Weise. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Teilvermögen, trotz den von der Fondsleitung durch- geführten Analysen und getroffenen Massnahmen, Liquiditätsrisiken (siehe auch unter Ziff. 1.15.3) entstehen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet sich PvB Pernet von Ballmoos AG, Zürich verantwortlich. Sie wurde im Juli 2004 als Aktiengesellschaft gegründet.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 01.12.2023 insgesamt Vermögenswerte von über 1‘000 Mio CHF.

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Der Verwaltungsrat der PvB Pernet von Ballmoos AG setzt sich zur Zeit aus folgenden Personen zusammen:

Markus Muraro, Präsident (keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung)

Martin Peyer, Vizepräsident (Partner bei Wenger Vieli Rechtsanwälte)

Thomas Thüler, Mitglied (übt Verwaltungsratsmandate bei folgenden Gesellschaften aus: PMW Asset Management AG, MIV Asset Management AG, Anrepa Asset Management AG, Syz Asset Management AG, FINEZIA AG und Cresoft AG)

Christian von Ballmoos, Mitglied (neben der Tätigkeit bei PvB Verwaltungsrat bei Arfina Capital AG):

Philippe Keller, Mitglied (neben der Tätigkeit bei PvB Verwaltungsrat bei folgenden Gesellschaften: Swiss Prime Site Solutions AG und Akara Property Development AG)

Die Geschäftsleitung obliegt Philippe Keller, Christian von Ballmoos, Marc Bischofberger und Georg Reichelmeier. Marc Bischofberger und Georg Reichelmeier haben keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung.

Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 01.12.2024 1‘154‘034 CHF. Das Aktienkapital ist in 38’340 Namenaktien zu 30.10 CHF eingeteilt und zu 100% einbezahlt.

2.4 Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an den Vermögensverwalter, Matrixport Asset Management AG, Zug delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen PvB Pernet von Ballmoos AG und Matrixport Asset Management AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Matrixport Asset Management AG hat eine Bewilligung als Vermögensverwalter von der FINMA.

Michael Zbinden ist der CIO der Matrixport Asset Management AG. Er arbeitet seit April 2018 für die Firma. Vor seiner Tätigkeit beim Vermögensverwalter war Michael Zbinden Portfolio- und Fonds-Manager bei der UBS, Julius Bär, Swiss & Global Asset Management und GAM. Er verfügt über mehr als 14 Jahre Erfahrung in der Investmentbrache und spezialisierte sich auf Multi-Asset Strategien, Derivate und Risiko Management.

Michael Zbinden hat einen Master of Science von der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH). Er ist ferner ein Financial Risk Manager (FRM) und hat eine Charter in Technical Analysis (CMT).

Christian Amstad ist Chief Operating Officer (COO) der Matrixport Asset Management AG. Er trat dem Unternehmen im Juni 2022 bei und verantwortete seitdem die Entwicklung und Umsetzung neuer Produktstrukturen. Zuvor war er als Product Manager für strukturierte Produkte bei RMF / Man Investments tätig, wo er auch internationale Erfahrung durch Stationen in London und Chicago sammelte. Darüber hinaus unterstützte er als Berater, Vermögensverwalter und Asset Manager bei der Optimierung von Geschäftsprozessen in den Bereichen Portfolio- und Risikomanagement sowie Investment Controlling.

Christian Amstad absolvierte sein Studium der Experimentalphysik an der Universität Zürich.

2.5 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und aus- schliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.
Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Als Depotbank ist die AMINA Bank AG, Zug tätig. Die Firma wurde im Jahr 2018 als Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht, mit Sitz in Zug, gegründet und hat im August 2019 eine Banken- und Effektenhändlerlizenz der FINMA erhalten.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeit der Bank bildet das Privatkunden- sowie Wertschriftengeschäft im Bereich Vermögensverwaltung. Das Handeln und Verwahren von digitalen Assets für institutionelle und private professionelle Kunden gehört zum Kerngeschäft der AMINA Bank AG.

Die Depotbank ist für die sichere Aufbewahrung des Fondsvermögens (insbesondere für die Crypto-Assets) verantwortlich. Alle lagerbaren Vermögenswerte des Fonds (inkl. die Crypto Assets) sind von der Bilanz der Depotbank getrennt auf dessen Namen aufzubewahren. Die Depotbank verwendet zur Lagerung der Crypto-Assets eine spezifische, zur Lagerung von Crypto-Assets entwickelte Software (vgl. auch Ziff. 10 unten).

Die Fondsleitung kann ihre Crypto-Assets mit der von der Depobank gelieferten öffentlichen Adresse (Public Key) jederzeit auf der Blockchain überprüfen.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

In Abweichung zu obigen beiden Abschnitten ist es der Depotbank nicht erlaubt, die Crypto Assets gemäss § 8 Ziff. 1 lit. e bei Dritt – oder Zentralverwahrern aufzubewahren.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als "Participating FFI and Reporting Swiss Financial Institution" im Sinne der Abschnitte 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich der zugehörigen Executive Orders, "FATCA") registriert.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist die Depotbank, AMINA Bank AG, Zug.

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds ist Matrixport Asset Management AG beauftragt worden. Die Fondsleitung ist berechtigt, weitere Vertreiber mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds einzusetzen.

4.3 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Deloitte AG, Pfingstweidstrasse 11, 8005 Zürich.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Zeichnungen	Auf wöchentlicher Basis, jederzeit bis 12:00 Uhr (Schweizer Zeit) 6. Bankwerktage vor dem 4. Bankwerktag einer Kalenderwoche. Der Zeichnungsbetrag muss mit Valuta 4 Bankarbeitstage vor dem 4. Bankwerktag überwiesen werden.
Ausgabepreis	Alle Anlageklassen: Erstausgabepreis ist CHF 150, EUR 150 resp. USD 150 pro Anteil (zuzüglich Ausgabekommission und Zuschlag für Nebenkosten). Danach gemäss des ermittelten Nettoinventarwertes je Anteil, zuzüglich einer Ausgabekommission von maximal 3% sowie einem Zuschlag für Nebenkosten.
Laufzeit	Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
Rechnungsjahr	Das Rechnungsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März
Rücknahmen	Eine schriftliche Kündigung muss bis spätestens 12:00 Uhr (Schweizer Zeit) 6. Bankwerktage vor dem 4. Bankwerktag einer Kalenderwoche bei der Depotbank eintreffen, damit die Anteile auf diesen Zeitpunkt zurückgenommen werden.
Verwendung der Erträge	Grundsätzlich wird der Nettoertrag innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres thesauriert. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass der Anlagefonds Nettoerträge erzielt. Kapitalgewinne werden in der Regel nicht ausgeschüttet, sondern zur Wiederanlage im Anlagefonds einbehalten.
Anteile	Auf den Inhaber lautend, grundsätzlich werden die Anteile ganz und/oder in Fraktionen buchmässig geführt.
Offizielles Publikationsorgan	«www.fundinfo.com»
Weitere Informationen	Weitere Informationen über den Anlagefonds können dem Fondsprospekt mit integriertem Fondsvertrag und dem letzten geprüften Jahresbericht entnommen werden. Der Fondsprospekt mit integriertem Fondsvertrag und der Jahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden. Sämtliche Informationen sind auch auf dem Internet unter www.pvbswiss.com publiziert.
Verkaufsbeschränkungen	Die Anteile des Anlagefonds dürfen zur Zeit in der Schweiz und im Vereinigten Königreich (UK) angeboten werden und dürfen insbesondere innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

5.2 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds enthält der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht. Überdies sind aktuelle Informationen im Internet unter www.pvbswiss.com zu finden. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag sowie der Jahres- bzw. Halbjahresbericht können im Internet unter www.pvbswiss.com sowie bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos angefordert werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung im Publikationsorgan des Anlagefonds. Dieses ist die Internetseite www.fundinfo.com.

Preisveröffentlichungen für alle Anteilsklassen erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von den entsprechenden Anteilen getätigt werden, mindestens aber zweimal im Monat auf www.fundinfo.com sowie auf freiwilliger Basis in weiteren Print- und elektronischen Medien, so beispielsweise unter www.pvbswiss.com, oder in Printmedien.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile des Anlagefonds sind zur Zeit in der Schweiz und im Vereinigtem Königreich (UK) zum Angebot zugelassen und dürfen insbesondere innerhalb und ausserhalb der USA nicht an US Personen angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

5.4 Zusätzliche Informationen für den Vertrieb von Anteilen im Vereinigten Königreich (UK)

Für die Zwecke der „Alternative Investment Fund Managers Regulations 2013" in der jeweils geltenden Fassung („UK AIFM Regulations") stellt der Crypto Market Index Fund einen nicht im Vereinigten Königreich domizilierten Alternativen Investmentfonds (AIF) dar, dessen Verwalter alternativer Investmentfonds PvB Pernet von Ballmoos AG ist, die ihrerseits ebenfalls keine im Vereinigten Königreich domizilierte AIFM ist. Die Vermarktung an Anleger mit Wohnsitz oder Sitz im Vereinigten Königreich unterliegt den Beschränkungen der UK AIFM Regulations und darf nur im Rahmen der dort vorgesehenen Ausnahmen erfolgen. Eine entsprechende Notifikation für die Vermarktung des Crypto Market Index Fund an Anleger mit Wohnsitz oder Sitz im Vereinigten Königreich wurde gemäss Regulation 59 der UK AIFM Regulations vorgenommen.

Dieser Prospekt ist im Vereinigten Königreich sowie aus dem Vereinigten Königreich heraus oder in das Vereinigte Königreich hinein nicht zur allgemeinen Verbreitung bestimmt, da die Bewerbung des Crypto Market Index Fund gemäss dem Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA") Beschränkungen unterliegt. Bei einer Verbreitung im oder aus dem Vereinigten Königreich richtet sich dieser Prospekt ausschliesslich an „professionelle Anleger", d. h. Anleger, die als professionelle Kunden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gelten, soweit diese Bestandteil des britischen nationalen Rechts gemäss dem European Union (Withdrawal) Act 2018 in der jeweils geltenden Fassung ist, oder an andere Personen, denen eine solche Mitteilung rechtmässig gemacht werden darf. Anteile am Crypto Market Index Fund sind ausschliesslich für solche Personen erhältlich, und jegliche Investmenttätigkeit, auf die sich dieser Prospekt bezieht, wird nur mit solchen Personen ausgeübt. Andere Personen sollten auf diesen Prospekt weder zugreifen noch sich darauf verlassen. Personen, die diesen Prospekt im, aus oder in das Vereinigte Königreich weitergeben, haben sicherzustellen, dass dies rechtmässig erfolgt.

Anteile am Crypto Market Index Fund sind nicht dafür bestimmt, im Vereinigten Königreich an Kleinanleger angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht zu werden, und dürfen nicht an solche Kleinanleger angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Der Begriff „Kleinanleger" entspricht dabei der Definition sowohl (i) der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, soweit sie Bestandteil des britischen nationalen Rechts gemäss dem European Union (Withdrawal) Act 2018 ist („UK PRIIPs-Verordnung"), als auch (ii) der UK Consumer Composite Investments (Designated Activities) Regulations 2024 („UK CCI Regulations"). Dementsprechend wurde kein Basisinformationsblatt gemäss der UK PRIIPs-Verordnung oder Produktinformationsdokument gemäss den UK CCI Regulations erstellt. Daher gilt:

(i) Weder dieser Prospekt noch andere Angebots- oder Marketingunterlagen in Bezug auf den Crypto Market Index Fund oder dessen Anteile dürfen an Kleinanleger weitergegeben werden; jede Weitergabe durch den Empfänger unter Verletzung dieses Verbots ist unzulässig und erfolgt auf dessen eigenes Risiko;

(ii) Das Anbieten, der Verkauf oder die anderweitige Verfügbarkeit der Anteile an Kleinanleger im Vereinigten Königreich kann unrechtmässig sein.

Dieser Prospekt ist kein genehmigter Prospekt im Sinne der Abschnitte 87A ff. des FSMA oder gemäss den Public Offers and Admissions to Trading Regulations 2024 oder sonstiger aufgrund dieser Vorschriften erlassener Bestimmungen.

Gleichbehandlung der Anleger

Anleger innerhalb derselben Anteilsklasse werden gleich behandelt. Die Bildung unterschiedlicher Anteilsklassen erfolgt auf der Grundlage objektiver Kriterien wie etwa Referenzwährung, Gebührenstruktur, Mindestanlagevolumen oder vertraglicher Vereinbarungen mit bestimmten Anlegergruppen.

Allfällige Vorzugsbehandlungen werden ausschliesslich unter Einhaltung sachlich gerechtfertigter und transparenter Kriterien gewährt, sofern dadurch andere Anleger nicht benachteiligt werden.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Profil des typischen Anlegers

Der Anlagefonds eignet sich nur für Investoren, die über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen, den Anlagefonds als Beimischung zu einem bereits breit diversifizierten Portfolio verwen-den und die Anlage als ein langfristiges Engagement betrachten. Der Fonds empfiehlt sich nur für Anleger, welche bereit und in der Lage sind, einen wesentlichen oder einen vollständigen Verlust auf einzelnen Anlagen des Fonds oder einen Totalverlust hinzunehmen.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil II: Fondsvertrag

A) Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Crypto Market Index Fund besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Art „Übrige Fonds für alternative Anlagen“ für qualifizierte Anleger (nachfolgend als „Anlagefonds“ bezeichnet) im Sinne von Art. 25 i.V.m. Art. 68 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).

2. Fondsleitung ist PvB Pernet von Ballmoos AG, Zürich.

3. Depotbank ist AMINA Bank AG, Zug.

4. Vermögensverwalter ist Matrixport Asset Management AG, Zürich.

5. Der Anlagefonds steht ausschliesslich einem Kreis von qualifizierten Anlegern im Sinne des Art. 10 Abs. 3 KAG und § 5 des vorliegenden Fondsvertrages offen.

6. Auf Gesuch der Fondsleitung und mit Zustimmung der Depotbank hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA in Anwendung von Art. 10 Abs. 5 KAG, folgende Pflichten als nicht anwendbar erklärt: Die Pflicht zur Preispublikation, die Pflicht zur Erstellung der Halbjahresberichterstattung.

B) Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert („Net Asset Value“) und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Fondsleitung darf die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26).

5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.

6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.

2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.

4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.

5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen kollektiven Kapitalanlagen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer :

a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;

b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;

c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;

d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

In Abweichung zu obigen Abschnitten ist es der Depotbank nicht erlaubt, die Crypto Assets gemäss § 8 Ziff. 1 lit. e bei Dritt – oder Zentralverwahrer aufzubewahren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.

8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Anlagefonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

10. Es werden folgende Anforderungen an Handelsplattformen und Broker gestellt:

<u>Bedingungen für die Zulässigkeit einer Handelsplattform:</u>

- Die Handelsplattform befindet sich in einem FATF (Financial Action Task Force) Mitgliedstaat und unterliegt einer regulatorischen Kontrolle der GWG-Sorgfaltspflichten in der jeweiligen Rechtsordnung.
- Stabiler Service und seit mindestens 18 Monaten im Geschäft
- Signifikante Marktanteile in den Gesamtvolumina des Krypto-Asset- und Token-Marktes
- Informationen über den Austausch müssen auf Englisch verfügbar sein, einschliesslich einer eindeutigen Erklärung, wo sich die Börse befindet und wo der Gerichtsstand liegt
- Börsen haben ein nachhaltiges Geschäftsmodell, z.B. Beschaffungserlöse durch Handelsgebühren

<u>Mindestanforderung an einen Broker:</u>

- Der Broker befindet sich in einem FATF Mitgliedstaat und unterliegt einer regulatorischen Kontrolle der GWG-Sorgfaltspflichten in der jeweiligen Rechtsordnung.

Die Depotbank stellt sicher, dass diese Anforderungen und Bedingungen für die Zulässigkeit einer Handelsplattform resp. Broker eingehalten werden. Dazu erfolgt vor jeder Anbindung an einen Handelsplatz immer eine detaillierte und unabhängige Prüfung (Due Diligence) des entsprechenden Handelsplatzes aufgrund vordefinierter Prüfkriterien, wobei Aspekte wie Sicherheit, regulatorisches Umfeld, Kapitalausstattung, mögliche Trennung von FIAT Konten, Reputation, etc. geprüft werden.

§ 5 Der qualifizierte Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist im Sinne von § 1 Ziff. 5 auf qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Erfolg des Anlagefonds. Die Forderung des Anlegers ist in Anteilen begründet.

3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihm gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.

4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risk Management geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

5. Die Anleger können den Fondsvertrag wöchentlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist (vgl. § 17 des Fondsvertrages und 1.8 des Prospektes) kündigen, indem sie die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen.

6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Anlagefonds nicht mehr erfüllt.

8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

a) die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;

c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.

3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Zurzeit bestehen Anteilsklassen mit den Bezeichnungen:

Anteilsklasse:	Minimumzeichnung/ andere Bedingungen
A (CHF), A (EUR), A (USD)	1 Anteil
I (CHF), Î (EUR), I (USD)	Beratungs- oder Kooperationsvertrag mit der Fondsleitung oder dem Vermögensverwalter

5. Sämtliche Anteile müssen in ein Depot/Register bei der Depotbank eingebucht werden. Die Registrierung als Inhaber des Depots/Registers gilt der Depotbank, der Fondsleitung und Dritten gegenüber als rechtsgenüglicher Ausweis über das Eigentum an den entsprechenden Anteilen; vorbehalten bleibt Ziff. 8 unten.

6. Für einen Anleger kann auch dessen Depotstelle (Schweizer Bank, Schweizer Effektenhändlerin, ausländische Bank aus einem OECD Mitgliedstaat oder Liechtenstein, die in massgeblichem Umfang im Custody-Geschäft tätig ist, oder Wertpapiersammelverwahrstelle in der Schweiz, einem OECD Mitgliedstaat oder Liechtenstein) der Depotbank gegenüber als Deponentin eingetragen werden, sofern

diese Depotstelle der Depotbank gegenüber bestätigt, dass ihr Kunde ein qualifizierter Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 ist und sich die Depotstelle verpflichtet, die Depotbank über allfällige Änderungen

zu informieren resp. sofern ihr Kunde die Voraussetzungen von § 5 Ziff. 1 nicht mehr erfüllt, dessen Anteile zurückzugeben.

7. Rechtsgeschäfte, mit welchen Anteile des Anlagefonds übertragen werden (Grundgeschäft, Verpflichtungsgeschäft), als auch die Übertragung der Anteile selbst (Verfügungsgeschäft) sind nur rechtsgültig, wenn der Erwerber sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung als qualifizierter Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 sofern die Depotbank den Anleger nicht ohne weiteres als qualifizierenden Anleger identifizieren kann. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, weitere Dokumente und Auskünfte

zum Nachweis der Qualifikationen zu verlangen. Erfolgt die Zeichnung oder Übertragung über die Depotstelle eines Anlegers im Sinne von Ziff. 5 oben, können die Fondsleitung und die Depotbank dabei auf die schriftliche Bestätigung einer Depotstelle, welche die Anforderungen dieser Ziffer erfüllt, abstellen.

8. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

C) Richtlinien der Anlagepolitik

I. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Dieser Anlagefonds muss die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.

2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen über- bzw. unterschritten, müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants. Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. f einzubeziehen.

b) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds oder übrige Fonds für traditionelle Anlagen und (iii)

diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von §19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

c) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

d) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten von bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

e) Crypto Assets (andere Anlagen gemäss Art. 69 Abs. 1 und 2 KAG) in Form von digitalen Werten, welche auf der Blockchain oder Distributed Ledger Technologie basieren. Crypto Assets dürfen weder an einen Basiswert gekoppelt sein darf, noch irgendein inhärentes Gegenparteien-/Emittentenrisiko beinhalten. Die Assets müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt seit 3 Monaten gehandelt werden.

Bedingungen für die Zulässigkeit eines Investments in Crypto Assets gemäss Rulebook:

Das Universum wird durch alle Crypto-Assets definiert, die an den ausgewählten Crypto- Handelsplattformen gehandelt werden und die folgenden Kriterien erfüllen:

- Anwendung global konsistenter Datenstrukturen (z. B. Blockchain)
- Asset- und Token-Paare gegen USD, EUR oder JPY verfügbar
- An mindestens 2 zulässigen Börsenplätzen seit mindestens 3 Monaten notiert (ausser im Fall der Aufteilung eines Indexbestandteils, bei dem beide Ketten teilnahmeberechtigt sind)
- Handel an einer Börse mindestens einmal am Tag
- Nicht in erster Linie um Anonymität zu wahren.
- Kein Index-Token, keine angehängten Münzen (USDT, Gold, etc ..)
- Es existiert eine zuverlässige Hardware-Wallet-Lösung mit mehreren Unterschriften

Aufnahmekriterien in den Crypto Market Index 10
Die folgenden Mindestschwellenwerte gelten:

- Durchschnittliche Marktkapitalisierung > 1 Mrd. USD in den letzten 30 Tagen (letzte Kurszeiten im Umlauf)
- Durchschnittliche tägliche Liquidität > 5 Mio. USD in den letzten 30 Tagen (basierend auf Volumendaten von zugelassenen Börsen)

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, die Wertentwicklung des Crypto Market Index 10 (der "Referenzindex") unter Anwendung der Nachbildungsstrategie (Replication) und in den ungefähren Gewichtungen des Referenzindexes abzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass der Anlagefonds nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling).

Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen, und den sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Anlagefonds sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Der Anlagefonds investiert nur in diejenigen Crypto Assets des Crypto Market Index 10, welche die Depotbank auch mittels ihrer «Offline-Lösung» («Cold Storage») lagern kann.

Der Prospekt enthält weitere Details dazu.

Der Referenzindex ist ein Marktkapitalisierungsindex, der die Performance von Crypto Assets messen soll. Der Referenzindex besteht aus max. 10 Crypto Assets mit den grössten Marktkapitalisierungen – mit gewissen Restriktionen was die Art der Crypto Assets und Liquidität betrifft (vgl. dazu Abschnitt 7).

Dieser Index wird vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember jeden Jahres neu gewichtet und zusammengesetzt.

Der Anlagefonds wird quartalsweise an die Änderungen in den Indexgewichtungen und Bestandteilen angepasst. Zusätzlich können Ereignisse innerhalb eines Quartals auftreten (z.B. relevante Veränderungen im Index selbst), die eine Neugewichtung und - zusammensetzung des Portfolios innerhalb des Quartals auslösen (Index Rebalancing).

Das Vermögen des Anlagefonds wird zu diesem Zweck (nach Abzug der flüssigen Mittel) wie folgt investiert in:

Crypto Assets gemäss § 8 Ziff. 1 lit. e, die im Referenzindex vertreten sind bis zu 100%;
Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 1 lit. d. bis zu 30% in frei konvertierbaren Währungen.
Anlagen in Anlagefonds gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b, die ihr Vermögen in Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff. 1 lit. c investieren, bis zu 20%.

Die Fondsleitung kann nicht Gewähr dafür bieten, dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird.

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

II. Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihgeschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens resp. zu dessen Absicherung keine Derivate ein.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren.

2. Die Fondsleitung darf für höchstens 25% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 60% des Nettofondsvermögen verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

III. Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
   a.) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate und strukturierte Produkte, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
   b.) Flüssige Mittel gemäss § 9;
   c.) Forderungen gegenüber Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von §15 Ziff. 4 und 5.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen. Diese Limite erhöht sich gegenüber der Depotbank von 20% auf 30%.

5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziffern 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13.

7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13.

8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

10. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente und oder Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben o-der garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Anlagefonds Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind Staaten der OECD.

14. Für Anlagen in Crypto Assets gelten folgende Beschränkungen:

a) Maximal eine Anlage in ein Crypto Asset darf 50% des Fondsvermögens übersteigen, aber maximal 75% betragen.
b) Der Anlagefonds muss in mindestens 3 Crypto Assets investieren. Im Übrigen orientiert sich die Gewichtung der Crypto Assets der Gewichtung im Crypto Market Index.

D) Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in Schweizer Franken (CHF), in U.S. Dollar (USD) bzw. Euro (EUR) berechnet. An Tagen, an welchen die Börsen und/oder die Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.

2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten, gestellten (Geld- resp. Briefkurs) oder berechneten Kurs (Mittelkurs) oder im Fall der Crypto Assets mit einem Durchschnittskurs der gemäss § 4 Ziff. 10 zulässigen Handelsplattformen zu bewerten, wobei die Fondsleitung sicherstellt, dass sie nur Bewertungspreise von zulässigen Handelsplattformen für die Ermittlung des NAV verwendet. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.

4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.

6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 0.01 CHF, 0.01 USD oder 0.01 EUR gerundet.

7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufliessenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;

b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;

c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen

Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;

d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.

Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich. Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.

4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

a) ein Markt, welcher die Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.

5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

7. Übersteigt die Summe der Rücknahmeanträge für einen bestimmten Rücknahmetag 10% des Vermögens des Anlagefonds (Schwellenwert), kann die Fondsleitung folgende Massnahme treffen: der die vorgenannte 10%-Höchstgrenze übersteigende Anteil der Rücknahmen kann proportional für jeden

Rücknahmeantrag auf den nächsten möglichen Rücknahmetag vortragen werden, wenn die Rücknahmeanträge 10% der Anteile des Anlagefonds übersteigen und die Liquidität des Anlagefonds ungenügend ist. Die Rücknahmen von 10% werden netto berechnet, d.h. es handelt sich um die Differenz zwischen Zeichnungen und Rücknahmen am selben Zeichnungs- bzw. Rücknahmetag. Die aufgeschobenen Rücknahmeanträge werden nach den für den nächsten möglichen Rücknahmetag geltenden Bestimmungen behandelt, d.h. es erfolgt keine Bevorzugung aufgeschobener Rücknahmeanträge gegenüber Rücknahmeanträgen des nächsten möglichen Rücknahmetages.

E) Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung und / oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

   Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem regelmässig zugunsten des Vermögens des Anlagefonds fixe Ausgabe- und Rücknahmespesen zur Deckung der Nebenkosten, die dem Anlagefonds durchschnittlich aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Bei gewissen Zeichnungen bzw. Rücknahmen kann es vorkommen, dass die effektiv anfallenden Nebenkosten, die fixen Ausgabe- und Rücknahmespesen unterschreiten oder übersteigen. In diesen Fällen kann die Fondsleitung im eigenen Ermessen ausnahmsweise und vorübergehend die Höhe dieser fixen Ausgabe- und Rücknahmespesen reduzieren oder bis zum maximalen Wert gemäss Prospekt anheben.

2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung und / oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Verwaltungskommission von jährlich maximal 2.5% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird („Verwaltungskommission“ inkl. Vertriebskommission).

Anteilsklasse:	Verwaltungskommission:
A	maximal 2,5 % p.a. des Nettoinventarwertes
I	maximal 2.0% p.a. des Nettoinventarwertes

Der effektiv angewandte Satz pro Anteilsklasse ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

2. Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 1.00% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird („Depotbankkommission“). Der effektiv angewandte Satz ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

a. Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
b. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
c. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
d. Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Anlagefonds;
e. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
f. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
g. Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
h. Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
i. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
j. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
k. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.

4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden direkt mit dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert der betreffenden Anlagen abgezogen.

5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit des Anlagefonds bezahlen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Rabatte zwecks Reduktion der dem Anlagefonds belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Im Prospekt legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Rabatte gewährt werden.

6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- und Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.

7. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.

F) Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der U.S. Dollar (USD).

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. April bis zum 31. März, erstmals per 31. März 2023.

3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.

4. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziffer 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland (AMAS) eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

G) Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Fondsvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

H) Publikationen des Anlagefonds

§ 23 Publikationen

1. Publikationsorgan des Anlagefonds ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronischen Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.

2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.

3. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag die jeweiligen Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

I) Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.

2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:

a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;

b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;

c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
   - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
   - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
   - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekomissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
   - die Rücknahmebedingungen;
   - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.

d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;

e) weder dem Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen, vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 4 Bst. a, c und.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.

4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlage-rechtlichen Prüfgesellschaft.

5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziffer 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.

7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds.

8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.

2. Sowohl die Fondsleitung als auch die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Fondsvertrages mit einmonatiger Kündigungsfrist herbeiführen.

3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere, wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.

4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.

5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

J) Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der FINMA innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziffer 2, welche mit Zustimmung der FINMA von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

K) Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

1. Der Anlagefonds untersteht Schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.

3. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Absatz 1 lit. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

4. Dieser Fondsvertrag wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA erstmals am 20. September 2021 bewilligt. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 1. April 2025 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 18. Juli 2022.

Die Fondsleitung: PvB Pernet von Ballmoos AG

Zürich,

Depotbank: AMINA Bank AG

Zug,

Teil III: Glossar

Administrator

Der Administrator übernimmt für die Fondsleitung administrative Aufgaben wie etwa die Berechnung des Nettoinventarwerts (Net Asset Value) von Fonds, die Abwicklung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie die Führung der Register.

Anlagefonds

Vgl. Fonds

Basiswert

Ein einem derivativen Finanzinstrument zugrundeliegender Wert.

Blockchain

Eine Blockchain ist eine kontinuierlich erweiterbare Liste von Datensätzen, genannt «Blöcke», welche mittels kryptographischer Verfahren miteinander verkettet sind. Jeder Block enthält dabei typischerweise einen kryptographisch sicheren Hash des vorhergehenden Blocks, einen Zeitstempel und Transaktionsdaten. Jede Blockchain besitzt drei fundamentale Eigenschaften: Erstens besitzt jeder Teilnehmer an der Blockchain sowohl einen öffentlichen Schlüssel (durch jeden einsehbar) und einen privaten Schlüssel (analog zu extrem starkem Password). An den öffentlichen Schlüssel können Crypto Assets gesendet werden. Wer im Besitz sowohl des öffenltichen als auch des privaten Schlüssels ist, kann Transaktionen auslösen. Zweitens ist die Blockchain ein verteiltes Netzwerk, analog zu einem dezentralen Buchführungssystem, das ohne zentrale Einheit auskommt. Die verschiedenen Teilnehmer finden dabei über unterschiedliche Anreizsysteme einen Konsens über «Buchungen» auf der Blockchain, die daraufhin mittels Computerleistung an alle Teilnehmer gesendet werden. Dadurch werden Doppelausgaben von Guthaben unterbunden (eine Aufgabe, die traditionellerweise eine Bank oder sonstige zentrale Institution ausübt). Drittens enthält die Blockchain die gesamte Historie aller vergangenen Transaktionen, die über die Blockchain abgewickelt wurden.

Bonität

Ruf eines Schuldners oder eines Partners in Bezug auf seine Zahlungsfähigkeit.

Broker

Händler, der im Auftrag und für Rechnung von Fonds Handelsgeschäfte tätigt.

Crypto Asset

Durch kryptographisch abgesicherte Protokolle und dezentrale Datenhaltung ermöglichen Crypto Assets einen digitalen Zahlungsverkehr ohne Zentralinstanzen wie etwa Banken. Zusätzlich erlauben einige Blockchains die Programmierung von Smart Contracts (vgl. Eintrag «Smart Contracts»). Dabei repräsentiert der Besitz eines kryptographischen privaten Schlüssels das Eigentum von Guthaben in einer dezentralen Blockchain. In der Regel wird eine vorher festgelegte Anzahl an Crypto Asset Einheiten durch das gesamte System gemeinschaftlich erzeugt, wobei die Rate vorher festgelegt und veröffentlicht bzw. durch den kryptographischen Modus der Erzeugung limitiert ist.

Courtage

Kommission der Banken/Börsen/Broker für den Kauf oder Verkauf von Crypto Assets oder Wertpapieren, auch Vermittlungskommission oder Transaktionsprovision genannt.

Custodian

Vgl. Depotbank

Depotbank

Die Depotbank ist gemäss KAG für die Verwahrung des Vermögens des Anlagefonds verantwortlich. Sie kann diese Aufgabe an Dritte delegieren. Depotbank des Anlagefonds ist die AMINA Bank AG.

Derivate (derivative Instrumente)

Von Basiswerten oder Referenzsätzen abgeleitete Finanzinstrumente wie etwa Optionen, Futures, Zins- und Devisenswaps sowie -termingeschäfte.

Digital Wallet

Ein Digital Wallet ermöglicht es dem Nutzer Guthaben in Form von Crypto Assets auf elektronischen Plattformen zu speichern und zur Zahlungen für Waren und Dienstleistungen im Internet zu nutzen.

Diversifikation

Diversifikation bedeutet die Aufteilung einer Anlage auf verschiedene Crypto Assets, Währungen, Länder, Anlageinstrumente, Wertpapiere etc.

Effekten

Massenweise ausgegebene Wertpapiere und Wertrechte, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Exposure

Das Exposure entspricht dem Engagement, das mit dem Halten einer Wertpapierposition eingegangen wird. Bei Derivaten beinhaltet es nicht nur den jeweiligen Kontraktwert, sondern ggf. auch eine damit verbundene Hebelwirkung.

Fair Value

Unter Fair Value versteht man den durch fundamentale Wirtschaftsfaktoren gerechtfertigten Wert einer Anlage basierend auf der subjektiven Einschätzung des Fondsmanagers oder eines Analysten. Der aktuelle Marktwert kann insbesondere währen einer Liquiditätskrise stark vom Fair Value abweichen.

Fiatgeld

Fiatgeld ist eine Währung ohne intrinsischen Wert, die durch eine Regierung mittels Regulierung oder Recht geschaffen wurde und als Tauschmittel dient. Im Rahmen dieses Prospekts werden dabei ausschliesslich traditionelle Währungen wie der Schweizer Franken (CHF), US Dollar (USD), Euro (EUR), etc. verstanden.

FINMA

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA; sie schützt als unabhängige schweizerische Aufsichtsbehörde die Finanzmarktkunden.

Fonds

Vermögen, das zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und von einer Fondsleitung verwaltet wird.

Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagepolitik sowie die Höhe der flüssigen Mittel. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Die Fondsleitung übt sämtliche mit dem Anlagefonds verbundenen Rechte aus.

Die Fondsleitung kann die Anlageentscheidungen sowie weitere Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Für Handlungen der Beauftragten haftet sie wie für eigenes Handeln.

Fondsvermögen

Die gesamten Aktiva des Anlagefonds.

Hebelwirkung Siehe Leverage

Hardware Wallet

Ein Hardware Wallet ist ein spezielles Wallet für Crypto Assets, welches die privaten Schlüssel, die zur Freigabe von Transaktionen verwendet werden, in einem Hardware Gerät lagern. Die Lagerung von Crypto Assets in Hardware Wallets bringt eine ausserordentliche Erhöhung der Sicherheit mit sich.

Multi-Signatur

Multi-Signatur ist ein digitales Signaturschema, welches einer Gruppe von Benutzern erlaubt eine einzelne Transaktion zu signieren. Im Bereich von Crypto Assets wird Multi-Signatur eingesetzt, um das Betrugsrisiko zu minimieren, da mehrere Benutzer eine Transaktion freigeben müssen.

KAG

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

Klasse

Unterteilung des Fonds in verschiedene Anteilsklassen, welche unterschiedliche Merkmale (Investoreneigenschaften, Ausschüttung usw.) aufweisen.

Korrelation

Statistische Verhältniskennzahl zur Messung der Abhängigkeit der Wertentwicklung einer Anlage von der Wertentwicklung eines Marktes oder anderer Anlageinstrumente.

Kryptographie

Kryptographie ist im allgemeinen die Wissenschaft der Verschlüsselung von Informationen, die sich heutzutage insbesondere mit dem Thema Informationssicherheit beschäftigt und Informationssysteme schafft, die widerstandsfähig gegen Manipulationen und unbefugtes Lesen sind. Kryptographie wird bei Blockchains unter anderem eingesetzt, um sie gegenüber Hackerangriffen und Diebstahl zu schützen.

Leverage

Hebelwirkung bezüglich der Fondsanlagen, die durch Kreditaufnahme und / oder derivative Finanzinstrumente erzielt wird.

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert (Net Asset Value, NAV, NIW) eines Fonds entspricht der Gesamtheit aller Vermögenswerte des Fonds abzüglich aller seiner Verbindlichkeiten zu Marktwerten.

Open-ended Funds

Fonds, bei denen die Fondsleitung oder Fondsgesellschaft zur Rücknahme von Anteilen des Fonds zum inneren Wert verpflichtet ist.

OTC

Over-the-Counter. Handel von Effekten oder Derivaten, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, unter Banken, Brokern oder anderen professionellen Marktteilnehmern.

Preisvolatilität

Vgl. Volatilität

Recovery Seed

Der Recovery Seed wird eingesetzt, um ein Wallet (Hot oder Cold) im Falle des Verlusts oder der Zerstörung inklusive der privaten Schlüssel wiederherzustellen. Entsprechend ist der Recovery Seed insbesondere für das Business Continuity Management von entscheidender Bedeutung.

Schlüssel (Öffentlicher)

Der öffentliche Schlüssel ist ein kryptographischer Code, analog einer IBAN, an welchen eine Transaktion gesendet werden kann. Mit dem dazugehörigen privaten Schlüssel kann auf die Crypto Assets, die mit dem öffentlichen Schlüssel verbunden sind, zugegriffen werden.

Schlüssel (Privater)

Der private Schlüssel kann als ausserordentlich starkes Passwort verstanden werden, der das Verfügungsrecht auf die Crypto Assets darstellt, die an den auf dem öffentlichen Schlüssel gebunden sind.

Standardabweichung

Statistische Kennzahl zur Messung des Risikos einer Anlage. Die Standardabweichung gibt die Höhe der Kursschwankungen einer Anlage wieder. Grundsätzlich gilt: Je höher die Standardabweichung der Anlage, desto grösser ihr Risiko.

Smart Contract

Smart Contracts sind Computerprogramme, die Verträge abbilden oder die Abwicklung eines Vertrags technisch unterstützen. Durch Smart Contracts kann in gewissen Fällen die schriftliche Fixierung des Vertrags überflüssig werden. Smart Contracts versuchen eine höhere Vertragssicherheit gegenüber traditionellem Vertragsrecht bei gleichzeitiger Reduktion der Transaktionskosten zu erreichen. Ein Beispiel für einen Smart Contract ist eine Option, die beim Eintreffen von X A auslöst und sonst B auslöst. Durch die Integration des Smart Contracts in eine Blockchain führt sich die Option beim Ablauf selbst aus und führt die entsprechende Aktion aus. Smart Contracts können auf einigen Plattformen programmiert werden. Dazu gehören Ethereum und NEO.

Traditionell

Unter der Anlagestrategie «Traditionell» werden Anlagen in traditionellen Wertpapieren und sonstigen Beteiligungs- und Forderungspapieren bzw. Wertrechten verstanden.

Vertriebsträger (Sales Agency)

Institution oder natürliche Person, die Anteilscheine von Fonds gewerbsmässig anbietet oder vertreibt und dazu ermächtigt ist.

Volatilität

Kursschwankung von Wertpapieren, Währungen etc. Die Volatilität wird in der Regel zur Messung des Risikos einer Anlage (in Form der Standardabweichung im Quadrat) verwendet.

Wallet (Cold)

Cold Wallets – auch Cold Storage genannt – entspricht der Lagerung von Crypto Assets offline, also ohne eine Verbindung zum Internet. Dadurch kann die Cold Wallet vor Angriffen über das Internet abgeschirmt und die Sicherheit erhöht werden. Die Sicherheit ist somit deutlich erhöht, allerdings auch der operative Aufwand.

Crypto Currency Account (CCA)

Die online Lösung verfügt über kryptografische Adressen im Namen des Principals, ist also bilanztechnisch nicht segregiert. Das CCA wird immer gebraucht, um darüber Transaktionen abzuwickeln. Sobald die Transaktionen abgewickelt wurden werden die Vermögenswerte auf die übrigen, segregierten, d.h. im Namen des Fonds geführten kryptografischen Addressen, transferiert werden oder im Falle eines Verkaufs werden die entsprechenden Beträge auf ein Fiatkonto gebucht.